

22.09.94

Antrag

des Freistaates Bayern

Zur

Vierten Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ)

Punkt 58 der 674. Sitzung des Bundesrates am 23. September 1994

Der Bundesrat möge - anstelle von BR-Drs. 211/2/94 und 211/3/94 - beschließen:

Zu Art. 1 Abs. 2 Nr. 2 (Abschnitt B.III, Nr. 31 - neu -)

(Gebührenverzeichnis für ärztliche Leistungen - Abschnitt B.III.
Spezielle Beratungen und Untersuchungen)

In Art. 1 Abs. 2 Nr. 2 ist in Abschnitt B.III nach Nummer 30 folgende Nummer 31 - neu - einzufügen:

"31	Homöopathische Folgeanamnese	450	49,50
-----	------------------------------	-----	-------

Homöopathische Fallanalysen von mindestens 30 Minuten Dauer unter laufender Behandlung nach den Regeln der Einzelmittel-Homöopathie zur Beurteilung des Verlaufs und zur Feststellung des weiteren Vorgehens mit schriftlichen Aufzeichnungen.

Ausgeliefert am 22. SEP. 1994

Neben der Leistung nach Nr. 31 sind die Leistungen nach den Nrn. 1, 3, 4, 30 und/oder 34 nicht berechnungsfähig.

Die Leistung nach Nr. 31 darf nur bis zu dreimal innerhalb von 6 Monaten berechnet werden.

Begründung:

Die homöopathische Behandlung erfordert die Beobachtung sowohl der Wirkungsweise der verordneten Mittel wie auch die genaue Kontrolle des Krankheitsverlaufs. Deshalb muß die Möglichkeit bestehen, homöopathische Einzelmittel aufgrund homöopathischer Fallanalysen neu zu verordnen; diese Vorgehensweise ist insbesondere bei chronisch Kranken mit Mehrfachdiagnosen erforderlich.

Eine besondere Gebührenposition für die Folgeanamnese ist erforderlich, weil sie einen geringeren Leistungsumfang hat als die Erstanamnese und dementsprechend geringer zu bewerten ist. Mit der Aufnahme dieser Gebührenposition soll ein Ausweichen auf analoge Gebührenpositionen (z. B. 804 und 806 GOÄ) - wie dies bisher der Fall war - verhindert werden.